

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4  
Vorlage Nr. 123/2013  
Sitzung des Gemeinderates  
am 12.11.2013  
-öffentlich-  
656.451:0002

### **Straßenbeleuchtung**

#### Netzübernahme durch die Stadt Güglingen

Wir dürfen verweisen auf die Vorlage Nr. 43/2012 übergeben zur Sitzung des Gemeinderates am 15.05.2012. Darin haben wir den Gemeinderat darüber informiert, dass mit Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages mit der EnBW zum 31.12.2012 das Eigentum und die Kosten der Investitionen und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung neu zu regeln sind.

Den neuen Stromkonzessionsvertrag hat die Stadt Güglingen zunächst mit der EnBW abgeschlossen. Er ist mittlerweile auf die neugegründete NeckarNetze GmbH übergegangen.

Bezüglich der Straßenbeleuchtung stellen sich die Eigentumsverhältnisse derzeit wie folgt dar:

1. Das Straßenbeleuchtungsnetz incl. der Schaltstellen und Straßenbeleuchtungsmasten (= Leuchtstellen) sind im Eigentum der EnBW.
2. Die Leuchten und Leuchtmittel (= Lichtpunkte) sind im Eigentum der Stadt Güglingen.

Analog des Eigentums wurden bis 31.12.2012 die Investitions- und Unterhaltungskosten übernommen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist es nicht mehr zulässig, dass der Inhaber der Stromkonzession die Straßenbeleuchtungsanlagen im Rahmen des Konzessionsvertrages unentgeltlich betreibt.

Die EnBW als seitheriger Eigentümer bietet deshalb den Kommunen an, die Straßenbeleuchtungsanlagen entweder zu kaufen oder zu mieten.

In den zurückliegenden Monaten gab es intensive Verhandlungen zwischen der EnBW und dem NEV als Vertreter der betroffenen Kommunen. Dabei ging es insbesondere darum, welcher Wert als Kaufpreis für die Straßenbeleuchtung anzusetzen ist.

Geeinigt hat man sich nun auf den s.g. Tax-Wert. Dieser Wert ergibt sich aus einer Vereinbarung zwischen dem NEV und der Neckarwerke Elektrizitätsversorgung-AG aus dem Jahre 1952.

*Der Taxwert ist das Mittel zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten und dem Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Übernahme abzüglich angemessener Abschreibungen für technische und wirtschaftliche Veralterung, sowie entsprechend dem Zustand der Anlagen. Dabei kommt der Zeitwert der ursprünglich im Jahre 1952 übernommenen Anlagen in Abzug.*

Dieser Taxwert ist sowohl Grundlage für die Bemessung des Kaufpreises als auch der Miete.

Die EnBW hat ihre ursprüngliche Forderung, den Kaufpreis auf der Basis des s.g. „Sachzeitwertes“ zu bemessen aufgegeben

Der Taxwert für die Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadt Güglingen im gesamten Stadtgebiet beträgt 423.513 € zzgl. Umsatzsteuer.

Der Taxwert wurde von der EnBW für alle Kommunen nach der gleichen Formel berechnet. Die Berechnungsgrundlagen liegen der Verwaltung vor. Eine Überprüfung im Detail ist uns jedoch nicht möglich. Sollte dies seitens des Gemeinderates gewünscht werden, kann eine Überprüfung dieses Wertes durch ein Gutachten eines Fachbüros überprüft werden. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 2.000 € netto.

## **Variante 1: Kauf**

1. Der Kaufpreis beträgt netto 423.513 €.
2. Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
3. Der Kaufpreis unterliegt einer nachträglichen Reduzierung, für den Fall, dass eine andere Kommune einen günstigeren Preis entweder vor Gericht erstreitet oder mit der EnBW verhandelt. Ein evtl. überzahlter Kaufpreis wird mit 5,5 % verzinst und zurück erstattet (Meistbegünstigungsklausel).
4. Die EnBW hat den Betrieb seit dem 01.01.2013 in gewohnter Weise weiter geführt. Für die Betriebskosten der Unterhaltung berechnet die EnBW pro Leuchtstelle 5 € (bei insgesamt 1.569 Leuchtstellen sind dies: 7.845 € netto. Evtl. getätigte Investitionen seit dem 1.1.2013 werden auf Nachweis abgerechnet).
5. Gibt es nach dem Kauf unterschiedliche Betriebsführer für das Strom- und Straßenbeleuchtungsnetz, sind die Netze zum Vertragszeitpunkt zu entflechten. Die Kosten hierfür, ca. 2.640 € netto gehen zu Lasten des neuen Eigentümers.
6. Die Stromversorgung der Straßenbeleuchtung erfolgt zum Teil gemeinsam auf den Freileitungstrassen des Stromnetzes (Masten, Dachständer usw.). Dies ermöglicht es, anfallende Betriebsarbeiten, z.B. Ausästen der Freileitungen oder Versetzen von Masten gemeinsam durchzuführen und so Kosten zu sparen.  
Im gesamten Stadtgebiet von Güglingen erfolgt die gemeinsame Nutzung der Freileitungstrasse auf einer Länge von 4,35 km. Die EnBW bietet die gemeinsame Nutzung der Freileitungstrasse zu einem jährlichen Betrag von 250 €/km, also 1.088 € netto an.

7. Nach dem Erwerb der Straßenbeleuchtung ist die Stadt Güglingen für deren Betrieb verantwortlich.

## **Variante 2:       Miete**

Im Betrieb ändert sich zu der seitherigen Praxis im Grunde genommen nichts:

1. Das Eigentum des Straßenbeleuchtungsnetzes verbleibt bei der EnBW. Anstelle des Kaufvertrages wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
2. Grundlage für die Berechnung der Miete ist der Taxwert: 423.513 €. Die EnBW bietet die Miete pro Leuchtstelle mit 34,48 €, insgesamt = 54.099 € netto an.
3. Im Mietumfang ist der Betrieb der Straßenbeleuchtung (ohne Leuchten) enthalten. Der „Betrieb“ umfasst im Wesentlichen die Erneuerung des Netzes, der Schaltstellen und Masten ohne Tiefbau – neue Investitionen erhöhen die Miete.
4. Die Entflechtung entfällt.
5. Die Nutzung von Freileitungstrassen wird zusätzlich zur Miete berechnet.

Der wirtschaftliche Vergleich zwischen Miete und Kauf führt zu dem Ergebnis, dass der Kauf pro Jahr ca. 33.000 € (brutto) günstiger ist als die Miete. Der Amortisationszeitraum beträgt ca. 13 Jahre.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, aber auch um sicher zu stellen, dass das Straßenbeleuchtungsnetz nicht evtl. an Dritte veräußert wird, schlägt die Verwaltung vor, die Straßenbeleuchtung von der EnBW zu den unter Variante 1 genannten Konditionen erwerben.

### **Betriebsführung der Straßenbeleuchtung:**

Nach dem Erwerb ist die Stadt Güglingen für den Betrieb der Straßenbeleuchtung verantwortlich.

Denkbar sind hier folgende Alternativen:

- a) Betriebsführung durch EnBW auf dem Angebot vom 11.09.2013  
je nach Umfang der übertragenen Dienstleistung zwischen 7.845 € und 30.000 € netto p.a.
- b) Übertragung auf einen örtlichen Fachbetrieb, der in der Lage ist, Leitungen, Schaltstellen, Masten und Leuchten zu unterhalten.
- c) Teilnahme an der Ausschreibung der Betriebsführung durch GT-Services und Vergabe an den günstigsten Bieter.

Die Verwaltung ist derzeit dabei abzuklären, ob es im Zabergäu geeignete Fachbetriebe gibt, die in der Lage sind das komplette Spektrum der Betriebsführung abzudecken und auch Interesse an einem entsprechenden Auftrag haben. Denkbar ist auch eine gemeindeübergreifende Lösung.

Für den Fall, dass sich kein örtlicher Fachbetrieb findet, schlägt die Verwaltung vor, die Betriebsführung über GT-Service auszuschreiben.

Beides lässt sich zum 1.1.2014 nicht mehr umsetzen, deshalb sollte die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung im Jahr 2014 nochmals an die EnBW zum Preis von 5 €/Leuchtstelle vergeben werden.

### **Antrag zur Beschlussfassung:**

- 1) Die Stadt Güglingen erwirbt das Straßenbeleuchtungsnetz incl. Schalstellen und Masten zum Preis von 423.513 € netto, unter Vereinbarung der Meistbegünstigungsklausel und zu den unter Variante 1 genannten weiteren Konditionen. Auf die Einholung eines Gutachtens zur Überprüfung des von der EnBW ermittelten Wertes wird verzichtet.
- 2) Die Betriebsführung für das Jahr 2014 wird an die EnBW zum Preis von 7.845 €, netto vergeben.  
Im Jahr 2014 erfolgt eine Ausschreibung über Gt-Service unter Einbeziehung örtlicher Fachbetriebe.

Den 05.11.2013/wo

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		